



A9-0176/2024

11.4.2024

EMPFEHLUNG

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta
(06509/2024 – C9-0059/2024 – 2023/0273(NLE))

Ausschuss für internationalen Handel
Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

(Gemeinsames Ausschussverfahren – Artikel 58 der Geschäftsordnung)

Berichterstatter: Anna Cavazzini, Marc Botenga

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	5
BEGRÜNDUNG.....	6
ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN, VON DENEN DIE BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HABEN	9
VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES	10
NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS....	11

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta
(06509/2024 – C9-0059/2024 – 2023/0273(NLE))

(Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Entwurf eines Beschlusses des Rates (06509/2024),
 - unter Hinweis auf den am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichneten Vertrag über die Energiecharta und insbesondere auf Artikel 47,
 - unter Hinweis auf das vom Rat gemäß Artikel 194 Absatz 2, Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 und Artikel 218 Absatz 6 Unterabsatz 2 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unterbreitete Ersuchen um Zustimmung (C9-0059/2024),
 - gestützt auf Artikel 105 Absätze 1 und 4 und Artikel 114 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die gemeinsamen Beratungen des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Empfehlung des Ausschusses für internationalen Handel und des Ausschusses für Industrie, Forschung und Energie (A9-0176/2024),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Vertragsparteien des Vertrags über die Energiecharta zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Der Vertrag über die Energiecharta (ECV) ist eine multilaterale Handels- und Investitionsübereinkunft für den Energiesektor, die 1994 unterzeichnet wurde und 1998 in Kraft trat. Die Europäische Union ist zusammen mit der Euratom, 23 EU-Mitgliedstaaten sowie Japan, der Schweiz, der Türkei und den meisten Ländern des westlichen Balkans und der ehemaligen UdSSR mit Ausnahme von Russland und Belarus, die die Übereinkunft 1994 unterzeichnet, jedoch nie ratifiziert haben, Vertragspartei des ECV.

Elf Mitgliedstaaten (Deutschland, Frankreich, Spanien, Niederlande, Italien, Polen, Slowenien, Luxemburg, Dänemark, Irland und Portugal) sowie das Vereinigte Königreich, auf die mehr als 70 % der europäischen Bevölkerung entfallen, haben bereits beschlossen, vom ECV zurückzutreten. Der Rücktritt der EU ist der nächste logische Schritt.

Der ECV ist das Investitionsabkommen, das von multinationalen Unternehmen am häufigsten genutzt wird, um Länder zu verklagen, und jedes Jahr steigt die Zahl der Verfahren zur Investor-Staat-Streitbeilegung. Zum 1. Dezember 2023 waren 162 im Rahmen des ECV eingeleitete Investitionsschiedsverfahren bekannt, etwa 70 % davon waren Investitionsschiedsverfahren innerhalb der EU. Umweltmaßnahmen sind Gegenstand von immer zahlreicheren Gerichtsverfahren.

Aus Wissenschaftskreisen gab es wiederholt warnende Hinweise darauf, dass die Abwendung schwerer Klimakrisen nur durch einen schnelleren Ausstieg aus fossilen Brennstoffen und einen raschen Übergang zu erneuerbaren Energieträgern möglich ist. Der Schutz von Investitionen in fossile Brennstoffe im Rahmen des ECV steht in direktem Widerspruch zur Notwendigkeit, von Kohle, Öl und Gas abzurücken und zu anderen klimapolitischen Maßnahmen. Der ECV bietet multinationalen, im Bereich fossiler Brennstoffe tätigen Unternehmen die Möglichkeit, Regierungen in der Union für politische Maßnahmen zur schrittweisen Abschaffung fossiler Brennstoffe oder zur Förderung einer gerechten Energiewende zu verklagen. Jüngste Beispiele zeigen, dass der ECV nicht nur den Klimaschutz, sondern auch die Fähigkeit der Staaten hemmt, die Energiekrise und die Energiewende zu bewältigen. Im Jahr 2021 forderten die deutschen im Bereich Kohle tätigen Unternehmen RWE und Uniper von der niederländischen Regierung Schadensersatz in Höhe von 2,4 Mrd. EUR, da diese 2030 als Frist für den Kohleausstieg des Landes festgelegt hatte. Im Jahr 2022 wurde Italien die Zahlung von Schadensersatz in Höhe von 250 Mio. EUR an den britischen Ölkonzern Rockhopper auferlegt, da das Land beschlossen hatte, von italienischen Küstengemeinden angeprangerte Offshore-Erdölprojekte entlang seiner Küste zu verbieten. Im November 2023 verklagte der Ölkonzern Klesch Group Holdings Limited die EU, Deutschland und Dänemark wegen der mit der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates als Maßnahme gegen die wirtschaftlichen Auswirkungen der hohen Energiepreise eingeführten Steuern auf Zufallsgewinne auf mindestens 95 Mio. EUR.

Der Vorschlag zum Rücktritt der EU vom Vertrag über die Energiecharta ist das Ergebnis der jahrelangen Mobilisierung zahlreicher Verbände für den Rücktritt von einem Vertrag, der die finanziellen Interessen multinationaler, im Bereich der fossilen Brennstoffe tätiger Unternehmen auf Kosten der Regulierungsautonomie und einer wirksamen und sozialverträglichen Klimawende schützt. Im Jahr 2021 forderten mehr als eine Million Unionsbürger die EU-Staaten auf, vom ECV zurückzutreten. Klimaaktivisten, Gewerkschaften,

Forscher, Wissenschaftler und zahlreiche gesellschaftliche Bewegungen wiesen gemeinsam auf die mit diesem Vertrag verbundenen Risiken hin und forderten die Staaten wiederholt zum Rücktritt auf. Darüber hinaus forderte das Europäische Parlament in seiner Entschließung vom 24. November 2022 zu dem Ergebnis der Modernisierung des Vertrags über die Energiecharta den Rücktritt von diesem Vertrag.

Da der ECV seit den 1990er-Jahren nicht wesentlich aktualisiert wurde, wurde im November 2018 ein Modernisierungsprozess eingeleitet, um ihn mit den Grundsätzen des Übereinkommens von Paris, den Erfordernissen einer nachhaltigen Entwicklung und der Bekämpfung des Klimawandels sowie mit modernen Investitionsschutzstandards in Einklang zu bringen.

Der vorgeschlagene Wortlaut des modernisierten ECV steht allerdings nicht mit dem Übereinkommen von Paris¹, dem Europäischen Klimagesetz² oder den Zielen im Rahmen des europäischen Grünen Deals³ im Einklang. Die modernisierte Fassung ist zudem mit grundlegenden Elementen der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2022 zur Zukunft der Auslandsinvestitionspolitik der EU nicht vereinbar, in der gefordert wird, dass der ECV „Investoren in fossile Brennstoffe unverzüglich untersagt, Vertragsparteien zu verklagen, weil sie Maßnahmen zum Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen des Pariser Abkommens verfolgen“. Mit dem modernisierten ECV konnte auch keine qualifizierte Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat überzeugt werden, weshalb die EU kein Mandat für die Annahme der Modernisierung auf der Energiechartakonferenz vom November 2022 erhielt.

Solange die Europäische Union Vertragspartei des ECV ist, können zudem sogar die EU-Mitgliedstaaten, die vom ECV bereits zurückgetreten sind, weiterhin verklagt werden, wenn sie einschlägige Unionsstrategien verfolgen.

Deshalb sollte die EU keinesfalls Vertragspartei des Vertrags über die Energiecharta bleiben, und der Vorschlag der Kommission zum Rücktritt der Union vom Vertrag über die Energiecharta ist zu begrüßen.

Die Kommission wird aufgefordert, sich weiterhin für einen koordinierten Rücktritt aller Mitgliedstaaten vom ECV einzusetzen, um die nachteiligen Auswirkungen der Verfallsklausel zu begrenzen und Streitsachen innerhalb der EU wirksam zu verhindern.

Außerdem sollte die Kommission ihre Bemühungen um eine Einigung mit den Mitgliedstaaten über ein Übereinkommen untereinander fortsetzen, mit dem die Auslegung kodifiziert würde, dass der ECV nicht für Streitsachen zwischen einem Mitgliedstaat und einem Investor aus einem anderen Mitgliedstaat über eine Investition, die der Investor im betreffenden Mitgliedstaat getätigt hat, gilt und so auch nicht beabsichtigt war. Nicht zuletzt sollte sich die

¹ Das am 12. Dezember 2015 auf der 21. Konferenz der Vertragsparteien (COP21) des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (UNFCCC) in Paris geschlossene Übereinkommen (Übereinkommen von Paris).

² Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“).

³ Mitteilung der Kommission vom 11. Dezember 2019 mit dem Titel „Der europäische Grüne Deal“ (COM(2019)0640).

Kommission auch an die Partnerländer wenden und ein zweites Übereinkommen vorschlagen, das es rücktrittswilligen und nicht der Union angehörenden Vertragsparteien des ECV ermöglicht, die Verfallsklausel auf der Grundlage von Gegenseitigkeit aufzuheben.

**ANLAGE: EINRICHTUNGEN ODER PERSONEN,
VON DENEN DIE BERICHTERSTATTER BEITRÄGE ERHALTEN HABEN**

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklären die Berichterstatterin Anna Cavazzini und der Berichterstatter Marc Botenga, dass sie bei der Vorbereitung des Berichts bis zu dessen Annahme im Ausschuss Beiträge von folgenden Einrichtungen oder Personen erhalten haben.

Tabelle 1. Bei Anna Cavazzini eingegangene Beiträge

Einrichtung und/oder Person
Climate Action Network Europe (CAN Europe)
DG ENER, European Commission
Friends of the Earth Europe, on behalf of: AirClim Climate Action Network Europe (CAN Europe) E3G European Trade Justice Coalition (formerly S2B) Netzwerk gerechter Welthandel PowerShift SOMO Umweltinstitut München Veblen Institute
Veblen Institute

Tabelle 2. Bei Marc Botenga eingegangene Beiträge

Einrichtung und/oder Person
Climate Action Network Europe (CAN Europe)
Friends of the Earth Europe, on behalf of: AirClim Climate Action Network Europe (CAN Europe) E3G European Trade Justice Coalition (formerly S2B) Netzwerk gerechter Welthandel PowerShift SOMO Umweltinstitut München Veblen Institute

Die vorstehenden Listen werden unter der ausschließlichen Verantwortung der Berichterstatter erstellt.

VERFAHREN DES FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Rücktritt der EU vom Vertrag über die Energiecharta	
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	06509/2024 – C9-0059/2024 – 2023/0273(NLE)	
Datum der Anhörung oder des Ersuchens um Zustimmung	7.3.2024	
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	INTA 10.4.2024	ITRE 10.4.2024
Berichterstatter(innen) Datum der Benennung	Anna Cavazzini 21.3.2024	Marc Botenga 21.3.2024
Prüfung im Ausschuss	21.3.2024	
Datum der Annahme	9.4.2024	
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 58 –: 8 0: 2	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Barry Andrews, Anna-Michelle Asimakopoulou, Tiziana Beghin, Michael Bloss, Paolo Borchia, Marc Botenga, Saskia Bricmont, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Daniel Caspary, Ignazio Corrao, Josianne Cutajar, Arnaud Danjean, Nicola Danti, Paolo De Castro, Martina Dlabajová, Valter Flego, Jens Geier, Markéta Gregorová, Christophe Grudler, Henrike Hahn, Roman Haider, Heidi Hautala, Danuta Maria Hübner, Ivars Ijabs, Karin Karlsbro, Michael Kauch, Seán Kelly, Martine Kemp, Izabela-Helena Kloc, Andrius Kubilius, Bernd Lange, Thierry Mariani, Margarida Marques, Sara Matthieu, Emmanuel Maurel, Eva Maydell, Iskra Mihaylova, Dan Nica, Ville Niinistö, Johan Nissinen, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Markus Pieper, Samira Rafaela, Robert Roos, Helmut Scholz, Joachim Schuster, Sven Simon, Dominik Tarczyński, Riho Terras, Grzegorz Tobiszowski, Kathleen Van Brempt, Marie-Pierre Vedrenne, Jörgen Warborn, Pernille Weiss, Iuliu Winkler, Juan Ignacio Zoido Álvarez, Carlos Zorrinho	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Marek Belka, Franc Bogovič, Anna Cavazzini, Matthias Ecke, France Jamet, Bronis Ropè, Ivan Štefanec	
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 209 Abs. 7)	Ibán García Del Blanco, Matjaž Nemeč	
Datum der Einreichung	11.4.2024	

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FEDERFÜHRENDEN AUSSCHUSS

58	+
ECR	Izabela-Helena Kloc, Dominik Tarczyński, Grzegorz Tobiszowski
NI	Tiziana Beghin
PPE	Anna-Michelle Asimakopoulou, Franc Bogovič, Cristian-Silviu Buşoi, Jerzy Buzek, Arnaud Danjean, Danuta Maria Hübner, Seán Kelly, Martine Kemp, Andrius Kubilius, Eva Maydell, Markus Pieper, Ivan Štefanec, Jörgen Warborn, Pernille Weiss, Iuliu Winkler, Juan Ignacio Zoido Álvarez
Renew	Barry Andrews, Nicola Danti, Martina Dlabajová, Valter Flego, Christophe Grudler, Ivars Ijabs, Karin Karlsbro, Iskra Mihaylova, Mauri Pekkarinen, Morten Petersen, Samira Rafaela, Marie-Pierre Vedrenne
S&D	Marek Belka, Josianne Cutajar, Paolo De Castro, Matthias Ecke, Ibán García Del Blanco, Jens Geier, Bernd Lange, Margarida Marques, Matjaž Nemeč, Dan Nica, Joachim Schuster, Kathleen Van Brempt, Carlos Zorrinho
The Left	Marc Botenga, Emmanuel Maurel, Helmut Scholz
Verts/ALE	Michael Bloss, Saskia Bricmont, Anna Cavazzini, Ignazio Corrao, Markéta Gregorová, Henrike Hahn, Heidi Hautala, Sara Matthieu, Ville Niinistö, Bronis Ropé

8	-
ECR	Johan Nissinen, Robert Roos
ID	Roman Haider, France Jamet, Thierry Mariani
PPE	Daniel Caspary, Sven Simon
Renew	Michael Kauch

2	0
ID	Paolo Borchia
PPE	Riho Terras

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung